Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1915.

Nr. 21.

Inhalt: Ministerialverordnung zur Ausführung des § 376 der Reichsversicherungsordnung. Vom 9. April 1915. S. 115. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt. S. 126. — Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich. S. 126.

(Nr. 75.) Ministerialverordnung zur Ausführung des § 376 der Reichsversicherungsordnung. Vom 9. April 1915.

Auf Grund des § 376 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (Reichs-Gesetzblatt S. 509) wird folgendes bestimmt.

I. Zu § 376 Abs. 1:

1. Der Abschlag von den Preisen der Arzneitaxe, den die Apotheken den Krankenkassen zu gewähren haben, beträgt: Bei einem Vierteljahresrechnungsbetrage für Rezeptur:

bis einschließlich	200 ℳ	5 %,
„ „	500 „	10 %,
über	500 „	15 %.

2. Die Gewährung des Preisabschlags wird davon abhängig gemacht, daß sich der Betrag der einzelnen Vierteljahresrechnung für Rezeptur auf mindestens 20 ℳ beläuft.

3. Ausgenommen von der Abschlagsgewährung sind Heilsera, Tuberkulin im unverdünnten Zustand und die nach Nr. 21 Abs. 1 der Arzneitaxe berechneten fabrikmäßig hergestellten Arzneizubereitungen.